

Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht

Autor: Maria Muench¹

Stand: 2.12.2015

Inhaltsübersicht

Einführung

A. Gründung einer sp. z o.o.

I. Gesellschaftsvertrag

1. Verfahren
2. Vertragsinhalt
 - a. Firma
 - b. Sitz
 - c. Geschäftsführung

II. Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses

1. Entstehung der Vorgesellschaft
2. Kapitalaufbringung
 - a. Mindeststammkapital
 - b. Einlagepflicht der Gesellschafter, Sacheinlagen
 - c. Sicherung der Kapitalaufbringung

B. Geschäftsbetrieb

I. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
2. Mitgliedschaftsrechte

Zitierweise: Muench, M., Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, O/L-3-2015, http://www.ostinstitut.de/documents/Muench_Zu_den_Neuerungen_im_polnischen_GmbH_Recht_OL_3_2015.pdf .

¹ Maria Muench, University of Fribourg

Muench-Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

- a. Vermögensrechte
- b. Mitverwaltungsrechte
- c. Minderheitsrechte
- 3. Mitgliedschaftspflichten
 - a. Vermögensbezogene Pflichten
 - b. Auf die Mitgliedschaft bezogene Pflichten
- 4. Haftung
 - a. Haftung der Gesellschafter gegenüber Gesellschaftsgläubigern
 - b. Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft

II. Organe

- 1. Geschäftsführung
 - a. Grundsätze der Geschäftsführung
 - b. Haftung
- 2. Gesellschafterversammlung
- 3. Aufsichtsorgan

III. Kapitalerhaltung

C. Beendigung

- I. Durch Auflösung
- II. Durch Reorganisation

D. Schlussbemerkung

Einführung

Die GmbH als Gesellschaftsform ist bekanntlich ursprünglich eine deutsche Erfindung. Die GmbH wurde aus der Aktiengesellschaft entwickelt und in Deutschland erstmals mit dem GmbH-Gesetz von 1892 eingeführt². Sie galt als Antwort auf den Bedarf nach einer einfacheren Gesellschaftsstruktur für kleine Gesellschaften, für deren Bedürfnisse die Struktur der Aktiengesellschaft zu kompliziert und zu aufwendig war.³ Bald wurde die GmbH aber auch zu einem erfolgreichen „Exportprodukt“. Neben anderen Ländern⁴ hat auch Polen diese Gesellschaftsform übernommen. In Polen wurde die GmbH bereits 1919 durch ein Dekret des Präsidenten eingeführt. 1934 wurde sie in das Handelsgesetzbuch integriert (Art. 158-306 KH).⁵ Seit der Aufhebung des Handelsgesetzbuches auf den 1.1.2001 finden sich die Bestimmungen zur GmbH im neuen Handelsgesellschaften-Gesetz⁶ in den Art. 150–300 KSH.⁷

² Vgl. MüKo GmbHG/*Fleischer*, Einleitung zum GmbHG, Rn. 66.

³ Vgl. MüKo GmbHG/*Fleischer*, Einleitung zum GmbHG, Rn. 51 ff.

⁴ Wie beispielsweise die Schweiz, den Niederlanden, Österreich, Frankreich, Italien und Japan.

⁵ *Weiss/Szumanski*, Rn. 592.

⁶ Gesetz über Handelsgesellschaften (*kodeks spółek handlowych*, abgekürzt: KSH) vom 15.9.2000 (Dz.U. 2000 Nr. 94, Pos. 1037).

Muench-Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

Ab Juni 2016 werden gewisse Neuerungen⁸ in Kraft treten, welche die Bestimmungen des KSH zu Satzungsänderungen in der *sp. z o. o.* modifizieren.⁹

Die GmbH ist die verbreitetste Handelsgesellschaftsform in Deutschland. Im Jahr 2013 existierten nach den Statistiken des Statistischen Bundesamts 518.427 GmbH gegenüber 7.791 Aktiengesellschaften.¹⁰ In Polen ist die Lage ähnlich mit 317.698 Gesellschaften mit beschränkter Haftung (*spółka z ograniczoną odpowiedzialnością*, abgekürzt: *sp. z o. o.*) stehen 10.491 Aktiengesellschaften gegenüber (Stand: Jahr 2013).¹¹

Neben der Darstellung der 2016 in Kraft tretenden Neuerungen ist es Ziel dieses Aufsatzes, das Recht der polnischen *sp. z o. o.* im Überblick darzustellen und es mit dem deutschen GmbH-Recht zu vergleichen. Die Darstellung orientiert sich an den Lebensphasen einer *sp. z o. o.*: von der Gründung (A.) über den Geschäftsbetrieb (B.) bis zur Beendigung der Gesellschaft (C.).

A. Die Gründung einer *sp. z o. o.*

Die polnische *sp. z o. o.* ist ihrer Natur nach der deutschen GmbH sehr ähnlich: Beide sind Kapitalgesellschaften mit bedeutenden personenbezogenen Elementen¹², die in den Grenzen der Rechtmäßigkeit zu beliebigem Zweck gegründet werden können. Da diese Gesellschaftsform über ihre eigene Rechtspersönlichkeit und ihr eigenes Vermögen verfügt, besteht für die Gesellschafter der Vorteil, nicht für Handlungen der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden zu können.¹³

I. Der Gesellschaftsvertrag

1. Verfahren

Wie im deutschen Recht auch (siehe §§ 2 – 5 GmbHG), muss bei der Gründung einer *sp. z o. o.* ein Gesellschaftsvertrag (*umowa*) in notarieller Form abgeschlossen werden (Art. 157 KSH). Die *sp. z o. o.* kann, wie die deutsche GmbH, durch eine oder durch mehrere Personen zu jedem rechtmäßigen Zweck gegründet werden (Art. 151 § 1 KSH). Es gibt keine Beschränkung der Gesellschafteranzahl. Mit dem Gründungsdokument entsteht die Vorgesellschaft, vergleichbar mit der Vor-GmbH (im KSH als *sp. z o. o.* „in Gründung“ bezeichnet).

⁷ Weiss/Szumanski, Rn. 593.

⁸ Ustawa z dnia 28 listopada 2014 r. o zmianie ustawy – Kodeks spółek handlowych oraz niektórych innych ustaw (Dz. U. 2000 nr 94 poz. 1037 – siehe auf www.isap.sejm.gov.pl).

⁹ Siehe unten, Abschnitt A/I/1.

¹⁰ https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/Steuern/Umsatzsteuer/Tabellen/Voranmeldungen_Rechtsformen.html (besucht am 1.9.2015).

¹¹ Nach den Untersuchungen der Statistischer Hauptverwaltung (*Główny Zarząd Statystyczny*) <http://spolkibeztajemnic.pl/ile-jest-spolek-w-polsce/> (besucht am 1.9.2015).

¹² Vgl. Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG §13, Rn. 18.

¹³ Pabis, Art. 151 KSH, Rn. 1 ; Baumbach/Hueck/Fastrich, GmbHG § 13, Rn. 1, 5.

Muench-Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

Seit der KSH-Reform vom 1.4.2011¹⁴ ist die Gründung über ein vereinfachtes Verfahren auch *elektronisch* möglich (Art. 157¹ KSH). Dabei wird ein online zur Verfügung stehendes Gesellschaftsvertragsmuster ausgefüllt und elektronisch unterzeichnet (Art. 157¹ § 2 KSH). Der Vertrag ist gültig abgeschlossen, sobald alle erforderlichen Angaben auf der offiziellen Plattform in das Vertragsformular eingegeben und die elektronischen Unterschriften geleistet sind (Art. 157¹ § 3 KSH). Das elektronisch ausgefüllte und unterzeichnete Vertragsformular¹⁵ ersetzt den Vertragsschluss in notarieller Form.¹⁶ Der Nachteil dieser Gründungsmethode besteht allerdings darin, dass das Gesellschaftsvertragsmuster grundsätzlich nicht abgeändert werden kann (für gewisse Punkte gibt es zwei oder mehr Alternativen, die man wählen kann), die ausformulierten Bestimmungen sind verbindlich¹⁷. Daraus ergibt sich, dass ein vereinfachtes Verfahren z.B. dann ausgeschlossen ist, wenn die *sp. z o. o.* für eine begrenzte Zeit gegründet werden soll¹⁸ oder wenn Sacheinlagen eingebracht werden sollen.¹⁹

Während im deutschen Recht das vereinfachte Verfahren nur unter bestimmten Voraussetzungen gewählt werden kann (z.B. wenn die Gesellschaft max. drei Gesellschafter und einen Gesellschaftsführer hat, vgl. § 2 Abs. 1a Satz 1 GmbHG), ist dies im polnischen Recht ohne weitere Voraussetzungen möglich (vgl. Art. 157 § 1 KSH); die einzige Bedingung ist das Ausfüllen des elektronischen Gesellschaftsvertragsmusters.

Ab Juni 2016 werden gewisse Neuerungen in Kraft treten, die das KSH verändern.²⁰ Bezüglich der *sp. z o. o.* betreffen diese Neuerungen hauptsächlich die Möglichkeit, die Satzung elektronisch zu verändern. Bisher mussten Änderungen, um gültig zu sein, im Wege der öffentlichen Beurkundung eingebracht werden.²¹

2. Vertragsinhalt

Der Inhalt des Gesellschaftsvertrags bestimmt sich nach Art. 157 § 1 KSH. Zu den *essentialia negotii* gehören wie im deutschen Recht²²: die Firma (a.), der Sitz (b.), der Gegenstand der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals, die Frage, ob ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil haben kann,

¹⁴ Dz.U. Nr 92, Poz. 531.

¹⁵ Dieses ist durch Registrierung auf einer über das Internet zugänglichen Plattform (sog. e-PUAP) gesichert.

¹⁶ Die Eröffnung eines e-PuaP-Kontos sowie seine Benutzung und andere Modalitäten sind in der Verordnung des Justizministers vom 29.12.2011 (Dz.U. Nr 297, Pos. 1762) geregelt. Das vereinfachte Verfahren betrifft den Abschluss des Gesellschaftsvertrags sowie die Registrierung der *sp. z o. o.* im Handelsregister. Vgl. *Pabis*, Art. 157¹ KSH, Rn. 1.

¹⁷ *Pabis*, Art. 157¹ KSH, Rn. 4.

¹⁸ Als Grundsatz gilt die Gründung für eine unbegrenzte Zeit vgl. §7 der Verordnung über das Gesellschaftsvertragsmuster (Dz.U. 2015 nr 0 poz. 69).

¹⁹ Vgl. Art. 158 § 1¹ KSH und §9 der Verordnung über das Gesellschaftsvertragsmuster (Dz.U. 2015 nr 0 poz. 69).

²⁰ *Ustawa z dnia 28 listopada 2014 r. o zmianie ustawy – Kodeks spółek handlowych oraz niektórych innych ustaw* (Dz. U. 2000 nr 94 poz. 1037 – siehe auf www.isap.sejm.gov.pl).

²¹ idem

²² Vgl. § 3 GmbHG.

die Anzahl der Gesellschafter und der Nennbetrag ihres Geschäftsanteils und schließlich die Dauer der Gesellschaft, wenn sie beschränkt ist.

a. Firma

In Polen wie in Deutschland gilt der Grundsatz, dass die Firma zweier Unternehmen nicht übereinstimmen bzw. verwechselt werden dürfen.²³ Neue Firmen müssen sich also genügend von den bestehenden Firmen unterscheiden (Art. 43³ ZGB und §§ 17, 18 HGB). Allerdings sind die Anforderungen an die Unterscheidbarkeit bei der *sp. z o. o.* und der GmbH verschieden. Nach deutschem Recht ist die Eintragung zweier Firmen in dasselbe Handelsregister am gleichen Ort untersagt (§ 30 HGB und § 4 GmbHG), einerlei in welcher Branche die Unternehmen tätig sind. Das entscheidende Kriterium ist rein örtlicher Natur.²⁴

Nach polnischem Recht ist der Begriff der „gleichartigen Märkte“ entscheidend (Art. 43³ ZGB und Art. 160 KSH). Ausgangspunkt ist demnach der Wirtschaftszweig, in welchem die *sp. z o. o.* tätig ist (z.B. Banken, Öl, Immobilien). Die Reichweite des Verbots ist von der Struktur des entsprechenden Marktes abhängig. Dementsprechend kann das Verbot je nach branchenspezifischer Marktstruktur entweder lokal, regional oder national gelten.²⁵ Die Regelung enthält somit eine stärkere wettbewerbsrechtliche sowie markenrechtliche Komponente.

b. Sitz

Der Sitz der *sp. z o. o.* befindet sich, wie jener der deutschen GmbH, an dem durch die Satzung bestimmten Ort (Art. 157 § 1 Pkt. 1 KSH und § 4a GmbHG). Dieser kann auch vom Verwaltungssitz abweichen. Nach deutschem wie nach polnischem Recht kann sich der Gesellschaftssitz einer GmbH bzw. einer *sp. z o. o.* nicht im Ausland befinden.²⁶

c. Geschäftsführung

Als nächster Schritt nach dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags muss die Geschäftsführung bestellt werden (Art. 163 Pkt. 3 KSH). Die Bestellung erfolgt gemäß Art. 161 § 2 KSH durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter.²⁷ Die Geschäftsführung handelt im Namen der *sp. z o. o.* „in Gründung“²⁸ und ist für die Anmeldung beim Handelsregister verantwortlich.²⁹

²³ Vgl. Art. 43³ ZGB und §30 HGB.

²⁴ Koller/Kindler/Roth/Morck/Roth HGB §30, Rn 3.

²⁵ E. Gniewek, Art. 43³ Rn. 4, Kommentar zu Art. 33 - 55⁴, in: E. Gniewek/P. Machinowski (Hrg.), KC Kommentar, 6. Aufl., Warschau 2014.

²⁶ Vgl. Art. 270 Pkt. 2 KSH und § 4a GmbHG *a contrario*, dazu: Baumbach/Hueck/Fastrich GmbHG § 4a,

²⁷ Die Einstimmigkeit der abstimmenden Gesellschafter ist zureichend. Siehe dazu *Pabis*, Art. 161, Rn.11.

²⁸ Vgl. Art. 11 § 2 in Verbindung mit Art. 208 KSH.

²⁹ Vgl. Art. 164 § 1 KSH.

II. Rechtsfolgen des Vertragsabschlusses

1. Entstehung der Vorgesellschaft

Mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags nach Art. 157 KSH – in notarieller Form oder im vereinfachten Verfahren – entsteht die Vorgesellschaft, die sog. *sp. z o. o. „in Gründung“* (*sp. z o. o. w organizacji*). Die Vorgesellschaft existiert im Zeitraum zwischen dem Abschluss des Gesellschaftsvertrags und der Eintragung im Handelsregister.³⁰ Die Gesellschafter haben sechs Monate Zeit, um die Registrierungsvoraussetzungen zu erfüllen und die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.³¹ Falls sie diese Frist nicht einhalten, wird der Gesellschaftsvertrag nichtig und die *sp. z o. o. „in Gründung“* wird aufgelöst.³²

Die *sp. z o. o. „in Gründung“* kann gemäß Art. 11 KSH zwar in eigenem Namen handeln und prozessieren. Während die Vor-GmbH nach der überwiegenden Meinung im deutschen Recht deutschem Rechtsverständnis eher schon als juristische Person angesehen werden kann³³, ist sie nach polnischem Rechtsverständnis noch keine vollständige juristische Person.³⁴ Verglichen mit dem deutschen Recht könnte man sagen, sie sei „teilrechtsfähig“ gem. § 124 HGB. Um die vollständige juristische Persönlichkeit zu erwerben, muss die *sp. z o. o.* ins Handelsregister eingetragen werden.³⁵ Nach Art. 12 KSH gehen mit der Eintragung im Handelsregister die Rechte und die Pflichten der *sp. z o. o. „in Gründung“* auf die „Voll-GmbH“, also die *sp. z o. o.* über.

Die Vorgesellschaft haftet nach Art. 13 § 1 KSH zusammen mit den Personen, die in ihren Namen gehandelt haben, solidarisch für ihre eigenen Verbindlichkeiten.³⁶ Daneben können auch die Gesellschafter verantwortlich gemacht werden, sie haften dann zwar nicht mit ihrem ganzen Vermögen, aber immerhin in der Höhe des Nennbetrages ihres Geschäftsanteils, den sie sich im Gesellschaftsvertrag einzubringen verpflichtet haben (Art. 13 § 2 KSH). Vergleicht man diesen Haftungsmaßstab mit dem deutschen Recht, so lässt sich konstatieren, dass die Haftung in der polnischen Vor-GmbH vergleichbar ist mit der in der deutschen Kommanditgesellschaft gemäß §§ 161 Abs. 2, 128 und 171 HGB.

³⁰ Vgl. Urteil des polnischen Obersten Gerichtshof (*Sąd Najwyższy*, abgekürzt: SN) II CSK 489/08.

³¹ Vgl. Art. 162 KSH.

³² Vgl. Art. 169 und 170 KSH, dazu: *P. Sęk*, *Likwidacja spółek kapitalowych w organizacji*, PPH/2013/05/31, S. 31 f.

³³ Siehe Münch/Komm zum HGB/Heidinger, § 21, Rn. 10, der von einem „bereits körperschaftlich strukturierten Gebilde“ spricht.

³⁴ *Weiss/Szumanski*, Rn. 673.

³⁵ Vgl. Art. 12 KSH.

³⁶ Im deutschen Recht vgl. § 11 Abs. 2 GmbHG.

Muench-Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

2. Kapitalaufbringung

a. Mindeststammkapital

Um eine GmbH in Deutschland zu gründen, ist nach § 5 Abs. 1 GmbHG ein Mindestkapital von 25.000 Euro aufzubringen. Es gibt allerdings die Möglichkeit, eine sog. Unternehmergesellschaft mit einem kleineren Kapital ins Leben zu rufen, wobei jedoch in der Firma statt der Bezeichnung „GmbH“ der Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu verwenden ist (§ 5a Abs. 1 GmbHG); die Anmeldung der Gesellschaft darf zudem erst mit der Einzahlung des Stammkapitals in voller Höhe erfolgen (Abs. 2). Allerdings ist gemäß § 5a Abs. 3 GmbHG die Unternehmergesellschaft verpflichtet, ein Viertel des Jahresüberschusses für das Stammkapital zurückzuhalten.

Seit der KSH-Reform von 2008 beträgt das Mindeststammkapital für die *sp. z o. o.* 5.000 Zloty (ca. 1.100 Euro).³⁷ In Polen lässt sich nunmehr die Tendenz erkennen – nach einem durch das Common Law inspirierten Trend –, statt eines substantiellen Mindeststammkapitals einen Risiko-Test zur Sicherung für die Gläubiger der Gesellschaft vorzusehen.³⁸ In einem Neuerungsentwurf des Justizministeriums vom 11.08.2014 (der noch nicht in Kraft getreten ist) wird das Mindeststammkapital für die *sp. z o. o.* auf die symbolische Höhe von 1 Zloty herabgesetzt.³⁹ Diese Regelung würde der Unternehmergesellschaft nach deutschem Recht sehr nahe kommen. Der gesetzgeberische Hintergrund besteht vor allen Dingen darin, die Konjunktur anzukurbeln, indem man möglichst viele zur Gründung einer Gesellschaft und damit zum unternehmerischen Handeln motiviert.

b. Einlagepflicht der Gesellschafter, Sacheinlagen

Durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrags verpflichten sich die Gesellschafter gegenüber der *sp. z o. o.* „in Gründung“ zur Einbringung ihrer Kapitalanteile,⁴⁰ entweder als Geldbeiträge oder als Sacheinlagen.⁴¹ Bei Sacheinlagen muss der genaue Wert der eingebrachten Sache im Gesellschaftsvertrag angegeben sein. Wird die eingebrachte Sache überwertet, haftet – ähnlich wie nach § 9 Abs. 1 GmbHG – der einbringende Gesellschafter gemäß Art. 175 KSH für den Fehlbetrag. Falls sich die Überbewertung erst nach der Eintragung im Handelsregister ergibt, haftet nicht nur der einbringende Gesellschafter, sondern neben ihm – und zwar solidarisch – auch die Vorstandsmitglieder.⁴²

³⁷ Vgl. 154 § 1 KSH; KSH-Neuerung vom 23.10.2008 (Dz.U. Nr 217, Pos. 1381: in Kraft seit dem 8.1.2009). Durch diese Neuerung wurde das frühere Mindeststammkapital von 50.000 Zloty (ca. 11.000 Euro) auf 5.000 Zloty (ca. 1.000 Euro) herabgesetzt.

³⁸ *Opalski*, Prawo zrupowan spolek, S. 460 ff.

³⁹ Siehe <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht,did=1013208.html?view=renderPrint> (besucht am 1.9.2015).

⁴⁰ Vgl. Art 3 KSH.

⁴¹ Vgl. Art. 158 KSH.

⁴² Vgl. Art. 175 § 5 KSH, dazu: *Weiss/Szumański*, Rn. 760.

Muench-Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

Wenn die eingebrachte Sache einen Mangel aufweist, hat die Gesellschaft in Gründung zudem einen Ausgleichsanspruch gegen den einbringenden Gesellschafter nach Art. 14 § 2 KSH. Maßgebend ist dabei die Differenz zwischen dem tatsächlichen Wert der mangelhaften Sache und dem im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Wert.⁴³

c. Sicherung der Kapitalaufbringung

Im deutschen GmbH-Recht gibt es die Möglichkeit – um die Kapitalaufbringung zu sichern – Gesellschafter, die ihren im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Kapitalanteil nicht einbringen, nach Durchführung eines sog. Kaduzierungsverfahrens (§§ 21-24 GmbHG) aus der Gesellschaft auszuschließen.⁴⁴ Wenn der Fehlbetrag schließlich nicht gedeckt werden kann (z.B. durch Verkauf des betreffenden Anteils), müssen die übrigen Gesellschafter für den Wert im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile einstehen.⁴⁵

In Polen ist die Rechtslage anders. Der Gesamtwert des Stammkapitals muss im Zeitpunkt der Eintragung vorhanden sein.⁴⁶ Dementsprechend sind die Gesellschafter verpflichtet, ihren Kapitalanteil in der ganzen im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Höhe vor der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister aufzubringen.⁴⁷ Bei der Anmeldung muss gemäß Art. 167 § 1 Pkt. 1 KSH die Geschäftsführung bestätigen, dass alle Gesellschafter ihre Anteile in ganzer Höhe eingezahlt haben. Deswegen ist nach polnischem Recht eine Teileinbringung für die Gründung einer sp. z o. o. unzureichend. Demgegenüber ist die Teileinbringung (von mindestens einem Viertel des Nennbetrags) nach deutschem GmbH-Recht möglich.⁴⁸

Falls die Kapitalaufbringung innerhalb der – den Regeln für die sp. z o. o. in Gründung entsprechenden – Frist von sechs Monaten nicht erfolgt, wird die Registrierung im Handelsregister verweigert und die Vorgesellschaft aufgelöst.⁴⁹ Um eine solche Situation zu vermeiden, muss, wenn ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nicht einbringt, der Gesellschaftsvertrag geändert werden, um die Höhe des Stammkapitals entsprechend der fehlenden Summe herabzusetzen.⁵⁰ Nach Art. 167 § 1 Pkt. 2 KSH muss der Vorstand bei der Registrierung der Gesellschaft bestätigen, dass das

⁴³ Dieser Anspruch verjährt innerhalb von zehn Jahren (vgl. Art. 118 Zivilgesetzbuch) nach der Einbringung der Sache durch den Gesellschafter und geht mit der Registrierung im Handelsregister auf die sp. z o. o. über. Vgl. dazu: Beschluss des SN vom 29.8.2009, III CZP 61/09, OSNC 2010, Nr 7-8, Pos. 99.

⁴⁴ MüKO GmbHG/Schütz GmbHG §21, Rn. 2.

⁴⁵ Sog. subsidiäre Ausfallhaftung, vgl. §24 GmbHG, dazu: Henssler/Strohn/Verse, Gesellschaftsrecht, GmbHG, §24, Rn. 1.

⁴⁶ Vgl. Art. 163 Pkt. 2 und 167 § 1 Pkt. 2 KSH.

⁴⁷ Vgl. Art. 163 Pkt 2 KSH, Weiss/Szumanski, Rn. 715, 756.

⁴⁸ Vgl. § 19 GmbHG.

⁴⁹ Vgl. Art. 170 § 1 KSH.

⁵⁰ Weiss/Szumanski, Rn. 797.

Stammkapital gedeckt ist. Bei einer falschen Angabe drohen zivilrechtliche (Art. 291 KSH) sowie strafrechtliche Haftung (Art. 296 Strafgesetzbuch).⁵¹

B. Geschäftsbetrieb

I. Mitgliedschaft

1. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Im polnischen wie im deutschen Recht kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft originär oder derivativ erworben werden. Mitglieder der Vorgesellschaft erwerben automatisch originäre Mitgliedschaft in der neu gegründeten *sp. z o. o.* mit der Eintragung im Handelsregister (Art. 12 KSH).

Derivativ kann die Mitgliedschaft unter anderem durch Erbschaft und vor allem durch Kauf eines Geschäftsanteils erworben werden. Im deutschen Recht geschieht dies über einen einfachen Kaufvertrag gemäß § 15 GmbHG in Verbindung mit §§ 433 und 398 BGB. Im polnischen Recht erfolgt die Abtretung von Geschäftsanteilen und damit verbundenen Rechten durch einen Kaufvertrag in schriftlicher Form mit notariellen Bestätigung der Unterschriften der Parteien oder elektronisch durch das *e-PUAP Profil* (Art. 180 KSH in Verbindung mit Art. 73 § 2 ZGB).⁵² In der GmbH wie in der *sp. z o. o.* sind mit jedem Geschäftsanteil Mitgliedschaftsrechte und -pflichten verbunden, diese gehen mit dem Erwerb des Anteils auf den Erwerber über.⁵³

Beschränkungen oder Verbote können in die Satzung eingefügt werden (Art. 182, 183 und 183¹ KSH). Derivativer Mitgliedschaftserwerb kann zum Beispiel von einem Vorkaufsrecht oder einem Zustimmungsvorbehalt der bestehenden Gesellschafter abhängig gemacht werden.

Die Gesellschafter verlieren ihre Mitgliedschaft durch Ausschluss oder Austritt aus der Gesellschaft. Für einen Ausschluss ist nach Art. 266 KSH ein Gerichtsurteil erforderlich.

2. Mitgliedschaftsrechte

Ähnlich wie im deutschen Recht lassen sich die Rechte der Gesellschafter einer *sp. z o. o.* in Vermögens- und Mitverwaltungsrechte unterteilen.⁵⁴

a. Vermögensrechte

Zu den Vermögensrechten der Gesellschafter in der *sp. z o. o.* gehören insbesondere die folgenden Rechte:

- Recht auf Dividenden (Art. 191 § 1 KSH);

⁵¹ Weiss/Szumanski, Rn. 716.

⁵² Pabis, Art. 180 KSH, Rn. 7.

⁵³ Vgl. Henssler/Strohn/Verse Gesellschaftsrecht GmbHG §14, Rn. 43.

⁵⁴ Art. 174-200 KSH; Henssler/Strohn/Verse Gesellschaftsrecht GmbHG §14, Rn. 43.

Muench-Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

- Vorkaufsrecht bei Entstehung von neuen Geschäftsanteilen durch Kapitalerhöhung;⁵⁵
- Recht zur Verfügung über den Geschäftsanteil (Art. 180 ff KSH);
- Recht auf Entschädigung bei regelmässigen persönlichen Leistungen (Art. 176 KSH);
- Recht auf Rückzahlung der Nachschüsse, allerdings nur wenn die Satzung es vorsieht;⁵⁶
- Recht auf einen Anteil an der Liquidationsmasse (Art. 286 § 2 KSH).

b. Mitverwaltungsrechte

Zu den Mitverwaltungsrechten in der *sp. z o. o.* zählen die folgenden Rechte:

- Recht zur Teilnahme und zur Abstimmung in der Gesellschafterversammlung;⁵⁷
- Recht zur Anfechtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung;⁵⁸
- Recht zur Einreichung einer Auflösungsklage (Art. 271 Pkt. 1 KSH);
- Recht zur Einreichung einer *actio pro socio* (Art. 295 KSH).

In der *sp. z o. o.* hat jeder Gesellschafter ein individuelles Einsichtsrecht (*indywidualne prawo kontroli*)⁵⁹, da die Bildung eines Aufsichtsorgans – also eines Aufsichtsrates oder einer Aufsichtskommission – wie im deutschen Recht fakultativ ist; hat die *sp. z o. o.* kein Aufsichtsorgan, ist die Aufsicht über die Geschäftsleitung Aufgabe der Gesellschafter (Art. 212 KSH). Das Einsichtsrecht kann aber beschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wenn der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz die Bestellung eines Aufsichtsorgans verlangt.⁶⁰

c. Minderheitsrechte

Die Minderheitsgesellschafter werden durch besondere Regelungen geschützt, wonach sie berechtigt sind:

- die Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung sowie die Besprechung von bestimmten Punkten an der nächsten Versammlung zu verlangen;⁶¹
- die Einsetzung eines durch das Handelsregister beauftragten Kontrollangestellten zu verlangen;⁶²
- den Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft zu verlangen.⁶³

⁵⁵ Vgl. Art. 258 § 1 KSH.

⁵⁶ Vgl. Art. 179 KSH.

⁵⁷ Vgl. Art. 238-244 KSH.

⁵⁸ Vgl. Art. 249 § 1 und 252 § 1 KSH.

⁵⁹ Ähnlich wie § 51a GmbHG das bestimmt dass jeder Gesellschafter ohne Rücksicht aus Beteiligungshöhe, ein Auskunft- und Einsichtsrecht, dazu: Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG § 51a, Rn. 5.

⁶⁰ Siehe dazu unten, Abschnitt II/3.

⁶¹ Vgl. Art. 236 § 1 KSH.

⁶² Vgl. Art. 223 KSH.

⁶³ Vgl. Art. 266-269 KSH.

3. Mitgliedschaftspflichten

Die Mitgliedschaftspflichten der Gesellschafter lassen sich je nach der Wirkung, welche sie auf die Gesellschafter haben unterscheiden. Hier sind zum einen die Pflichten, die sich auf das Vermögen der Gesellschafter beziehen, und Pflichten, die mehr einen organisatorischen Charakter haben.⁶⁴

a. Vermögensbezogene Pflichten

Zur ersten Gruppe gehören:

- die Pflicht zur Leistung des Geschäftsanteils (Art. 163 Pkt. 2 KSH, ebenso bei einer Kapitalerhöhung vgl. Art. 261 KSH),⁶⁵
- die Pflicht zur Ausgleichung des Fehlbetrags bei Sacheinlagen (Art. 175 KSH);
- die Pflicht zur Übernahme von neuen Geschäftsanteilen;⁶⁶
- die Pflicht zur Ausgleichung eines Fehlbetrags im Stammkapital (Art. 198 KSH),⁶⁷
- die Pflicht zur Erbringung von Leistungen, die nicht aus Geld bestehen (Art. 176 § 1 und 151 § 3 KSH),⁶⁸
- die Pflicht zur Leistung von Nachschüssen (Art. 177 KSH).⁶⁹

Die Leistung von sog. Nachschüssen kann in der *sp. z o. o.* wie in der GmbH als Sonderpflicht in der Satzung vereinbart werden (Art. 177 § 1 KSH und § 26 GmbHG). Dadurch werden die Gesellschafter zu Einzahlungen verpflichtet, die über den Nennbetrag ihres Geschäftsanteils hinausgehen. Im deutschen Recht⁷⁰ ist die Nachschusspflicht grundsätzlich – nach dem gesetzlichen Regelfall – unbeschränkt (vgl. § 27 GmbHG), die Satzung kann sie aber auf einen bestimmten Betrag beschränken (vgl. § 28 GmbHG).⁷¹ Demgegenüber muss im polnischen Recht zwingend in der Vertragsklausel eine genaue (in Zahlen bestimmte) Grenze der Zahlungspflicht stehen, eine unbeschränkte Nachschusspflicht ist unzulässig und damit unverbindlich.⁷²

⁶⁴ Weiss/Szumanski, Rn. 1096.

⁶⁵ Gemäss Art. 3 KSH ist diese Pflicht gesetzlicher Natur und wirkt allgemein für alle Gesellschafter; vgl. dazu Weiss/Szumanski, Rn. 1097.

⁶⁶ Vgl. Art. 258 § 1 KSH. Diese Pflicht ist dispositiver Natur, sie muss durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehen sein. Siehe dazu Weiss/Szumanski, Rn. 1104.

⁶⁷ Die Pflicht entsteht als Folge einer unrechtmäßigen Auszahlung aus dem Stammkapital und ist zwingender Natur. Siehe dazu Weiss/Szumanski, Rn. 1107.

⁶⁸ Um verbindlich zu sein, muss diese Pflicht durch den Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden. Siehe dazu Weiss/Szumanski, Rn. 1111.

⁶⁹ Vgl. §§ 26-28 GmbHG.

⁷⁰ Vgl. § 26 Abs. 3 GmbHG.

⁷¹ Henssler/Strohn/Verse Gesellschaftsrecht GmbHG § 14, Rn. 8

⁷² Pabis, Art. 177 KSH, Rn. 6.

In ihrer rechtlichen Natur kommt die Nachschusspflicht einem Gesellschafterdarlehen zwar nahe. Der Unterschied besteht aber darin, dass die Gesellschafter durch die Satzung gezwungen werden, das Geld zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 177 § 1 KSH), und obwohl eigentlich eine Rückzahlungspflicht⁷³ besteht, kann diese in gewissen Fällen auch ausgeschlossen sein (z.B. wenn der Nachschuss, nach Art. 179 § 1 *in fine* KSH, für den Ausgleich eines Bilanzdefizits verwendet wurde).⁷⁴

Deutsche GmbH verwenden in der Praxis selten Nachschusspflichten.⁷⁵ Vielmehr wird das gleiche Ziel (Einführung von neuem Kapital in die Gesellschaft) durch sog. Gesellschafterdarlehen erreicht (vgl. § 30 Abs. 2 GmbHG). Das KSH sieht in Art. 14 § 3 vor, dass in gewissen Fällen Gesellschafterdarlehen, die eigentlich den allgemeinen „normalen“ Bestimmungen des Zivilgesetzbuches unterstehen (vgl. Art. 720-724 ZGB), von Gesetzes wegen in Gesellschaftsanteile (vgl. 189 § 1 KSH) umgewandelt werden, wenn die Gesellschaft sich innerhalb von zwei Jahren (nach Abschluss des Darlehensvertrages) als insolvent anmeldet.⁷⁶ Damit will das Gesetz es Gesellschaften mit Liquiditätsproblemen erschweren, die Regelungen des KSH über die Leistung von Anteilen und Nachschüssen zu umgehen.⁷⁷

b. Auf die Mitgliedschaft bezogene Pflichten

Andere Pflichten der Gesellschafter betreffen die Mitgliedschaft, zum Beispiel die Treuepflicht⁷⁸ in den Handlungen für die Gesellschaft, die Pflicht zur Übernahme gewisser Funktionen in der Gesellschaft⁷⁹ oder Wettbewerbsverbote.⁸⁰ Die Treuepflicht⁸¹ hat im polnischen wie im deutschen Recht einen wichtigen Platz, sie verlangt von jedem Gesellschafter gegenüber der GmbH und den anderen Gesellschaftern ein loyales Verhalten, die Förderung der Gesellschaftszwecke und die Abwehr von ihr drohendem Schaden.⁸² Sie steht im Zusammenhang mit zum Beispiel Wettbewerbsverboten oder dem Gleichbehandlungsgrundsatz.⁸³ Die Treuepflicht ist Ausfluss der personalistischen strukturellen Elemente der sp. z o. o. bzw. der GmbH (wie z.B. der umfassenden Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber dem Geschäftsführer, vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG oder der Haftungsgemeinschaft bei Aufbringung bzw. Erhaltung des Stammkapitals, die auch

⁷³ Vgl. Art. 179 KSH.

⁷⁴ BeckOK GmbHG/Jaeger GmbHG § 26, Rn. 9

⁷⁵ Michalski/Ziedler GmbHG § 26, Rn.2.

⁷⁶ Weiss/Szumanski, Rn. 1119.

⁷⁷ Weiss/Szumanski, Rn. 1119.

⁷⁸ Vgl. Art. 266- 269 KSH.

⁷⁹ Vgl. Art. 159 KSH, diese Pflicht ist zwar dispositiver Natur.

⁸⁰ Wettbewerbsverbote für Gesellschafter sind im polnischen Recht vertraglicher Natur, es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen dazu, sie müssen im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden um verbindlich zu sein. Dazu Weiss/Szumanski, Rn. 1128.

⁸¹ Vgl. Art. 266- 269 KSH.

⁸² MüKO GmbHG/Merkt GmbHG § 13, Rn. 87.

⁸³ MüKO GmbHG/Merkt GmbHG § 13, Rn. 87.

zu einem solidarischen Einstehen für die Mitgesellschafter zwingen kann, vgl. §§ 24 und 31 Abs. 2 GmbHG).⁸⁴

Wettbewerbsverbote gegenüber Gesellschaftern ergeben sich weder aus dem KSH, noch aus dem GmbHG in allgemeiner Form, eine entsprechende Klausel kann aber im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden, was eine Sonderpflicht entstehen lässt.⁸⁵ Ein Wettbewerbsverbot dient dem Schutz der Gesellschaft vor Gefährdungen von Betriebsgeheimnissen oder Know-how, die durch eigene Gesellschafter ihren Konkurrenten mitgeteilt werden könnten.⁸⁶ Eine Haftung für Treupflichtverletzungen kann in gewissen Fällen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung (z.B. bei einer beherrschenden Stellung eines Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung) gegeben sein.⁸⁷ Das Wettbewerbsverbot kann sich entweder gegen alle Gesellschafter richten oder aber auch nur gegen einen oder eine Gruppe von Gesellschaftern.⁸⁸

4. Haftung

a. Haftung der Gesellschafter gegenüber Gesellschaftsgläubigern

Für die sp. z. o. o. wie für die GmbH gilt der Grundsatz der Haftung mit dem Gesellschaftsvermögen: Die Gesellschafter können für die Schulden der Gesellschaft grundsätzlich nicht verantwortlich gemacht werden, die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen (vgl. 151 § 4 KSH und § 13 Abs. 2 GmbHG). Dies kann auf einen für Kapitalgesellschaften typischen Grundsatz zurückgeführt werden, das sog. Trennungsprinzip nach polnischem Recht (zu unterscheiden vom Abstraktionsprinzip im deutschen Recht).⁸⁹ Daraus ergibt sich, dass infolge der rechtlichen Verselbständigung der Gesellschaft als juristische Person die Gesellschaft und die Gesellschafter sich als unterschiedliche Rechtssubjekte gegenüber treten.⁹⁰

Während im GmbH-Recht das Trennungsprinzip zwar einen Leitgedanken bildet, der allerdings nicht verabsolutiert werden soll und deswegen ausnahmsweise in gewissen Fälle eingeschränkt werden kann (insb. aufgrund der Lehre von der Durchgriffshaftung),⁹¹ wirkt dasselbe Prinzip im polnischen Recht viel stärker. In der deutschen Lehre und Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Trennung zwischen Gesellschafter und Gesellschaft unter anderem in gewissen Fällen der Verwendung der

⁸⁴ MüKO GmbHG/Merkt GmbHG § 13, Rn. 84.

⁸⁵ Weiss/Szumanski, Rn. 1128; MüKO GmbHG/Merkt GmbHG § 13, Rn. 216.

⁸⁶ MüKO GmbHG/Merkt GmbHG § 13, Rn. 214.

⁸⁷ Dazu: MüKO GmbHG/Merkt GmbHG § 13, Rn. 216; diese Möglichkeit gibt es auch im polnischen Recht, dazu: Weiss/Szumanski, Rn. 1128.

⁸⁸ Weiss/Szumanski, Rn. 1129.

⁸⁹ Baumbach/Hueck/ Fastrich GmbHG § 13, Rn. 5

⁹⁰ Baumbach/Hueck/ Fastrich GmbHG § 13, Rn. 5

⁹¹ Baumbach/Hueck/ Fastrich GmbHG § 13, Rn. 6.

GmbH zu rechtsmissbräuchlichen Zwecken durchbrochen werden kann.⁹² Im Falle der Durchgriffshaftung können Gesellschafter zum Beispiel für Verbindlichkeiten der Gesellschaft verantwortlich gemacht werden (sog. Haftungsdurchgriff) oder es können bei der GmbH gegebene rechtlich relevante Tatsachen oder Vorgänge den Gesellschaftern zugerechnet werden.⁹³

Die Durchgriffshaftung wird zwar in der polnischen Literatur diskutiert und sogar von einem Teil der Autoren befürwortet, sie wird aber in der Rechtsprechung nicht anerkannt.⁹⁴ Der Grund dafür ist das im polnischen Rechtsverständnis stark ausgeprägte Trennungsprinzip (Art. 151 § 4 KSH)⁹⁵. Dies macht eine potenzielle Durchgriffshaftung der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft praktisch unmöglich. Insofern ist der Gesellschafter im polnischen Recht deutlich besser geschützt als der Gesellschafter einer deutschen GmbH.

b. Haftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft

Im polnischen wie im deutschen Recht haften Gesellschafter für den Schaden, den sie durch schuldhafte Verletzung mitgliedschaftlicher Pflichten (insb. Treuepflichten) einem Mitgesellschafter oder der GmbH zufügen (deliktische Haftung).

II. Organe

1. Geschäftsführung

a. Grundsätze der Geschäftsführung

Die Bestellung eines Geschäftsführungsorgans ist nach polnischem wie nach deutschem Recht zwingend.⁹⁶ Wie im deutschen Recht auch, kann die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben (vgl. Art. 201 § 2 KSH und § 6 Abs. 1 GmbHG).⁹⁷ Im polnischen wie im deutschen Recht kann als Geschäftsführer ein Gesellschafter oder eine externe Person bestellt werden (Art. 201 § 3 KSH).⁹⁸ Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft nach außen, und zwar ohne jede Beschränkung, § 37 GmbHG und Art. 204 § 2 KSH (i.V.m. 17 § 3 KSH).⁹⁹

⁹² Siehe dazu: Baumbach/Hueck/ Fastrich GmbHG § 13, Rn. 10ff

⁹³ Baumbach/Hueck/ Fastrich GmbHG § 13, Rn. 10.

⁹⁴ A. Opalski, Problematyka pominięcia prawnej odrębności spółek kapitałowych, Przegląd Prawa Prywatnego 2012. Nr. 8, S. 16 f.; A. Popłonkowska-Dębińska, Glosa do wyroku TS z dnia 21 października 2010 r. (C-81/09), Glosa 2012, Nr. 3, S. 44-52.

⁹⁵ Opalski, Prawo zgrupowan..., S. 502.

⁹⁶ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, GmbHG § 35, Rn. 2.

⁹⁷ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack GmbHG § 35, Rn. 2.

⁹⁸ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack GmbHG § 35, Rn. 2.

⁹⁹ Pabis, Art. 204, Rn. 29.

Für den Fall, dass mehrere Geschäftsführer existieren und die Satzung nichts anders bestimmt, haben nach polnischem wie nach deutschem Recht die Geschäftsführer keine Einzelvertretungsbefugnis.¹⁰⁰ Um die *sp. z o. o.* wirksam vertreten zu können, braucht es mindestens zwei Vorstandmitglieder oder ein Vorstandmitglied mit einem Prokuristen (Art. 205 § 1 Satz 2 KSH), während hier das GmbHG strenger ist und die Gesamtvertretung durch alle Geschäftsführer verlangt (§ 35 Abs. 2 GmbHG).

Die Einzelvertretungsbefugnis ist allerdings möglich, muss aber durch die Satzung vorgesehen werden (vgl. Art. 205 § 1 Satz 1 KSH). Im polnischen Recht kann schließlich die Vertretungsbefugnis nicht beschränkt werden (vgl. Art. 204 § 2 in Verbindung mit Art. 17 § 3 KSH)¹⁰¹, während in der deutschen GmbH eine solche Beschränkung durch Satzung oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestehen kann (vgl. § 37 Abs. 1 GmbHG).

b. Haftung der Geschäftsführung

Im deutschen wie im polnischen Recht haften Geschäftsführungsmitglieder gegenüber der Gesellschaft für den Schaden, den sie durch ihr Handeln verursachen (Art. 193 § 1 KSH und § 43 Abs. 2 GmbHG). Das KSH wie das GmbHG sehen einen erhöhten Sorgfaltsmaßstab (Art. 193 § 2 KSH und § 43 Abs. 2 GmbHG) vor (z.B. gilt die Annahme einer Stelle als Vorstandmitglied durch jemanden, dem bewusst war, dass er die erforderlichen Kompetenzen nicht hat, schon als eine Verletzung der Sorgfaltspflicht).

Der Sorgfaltsmaßstab nach Art. 293 § 2 KSH gilt für alle Gesellschaftsorgane. Er bestimmt sich im Einzelfall und nach den konkreten Umständen. Außerdem wird bei der Schadenshaftung das Verschulden des Vorstandsmitglieds (Art. 293 § 1 *in fine* KSH) vermutet.¹⁰² Allerdings kann das Vorstandsmitglied sich befreien, wenn es den Beweis erbringt, dass der Schaden ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Das polnische Recht sieht wie das deutsche ein Wettbewerbsverbot für die Vorstandsmitglieder vor (211 KSH).¹⁰³

2. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist im polnischen wie im deutschen Recht höchstes Organ der Gesellschaft, das ihre Willensbildung repräsentiert.¹⁰⁴ Die Gesellschafterversammlung hat ein Aufsichtsrecht (Art. 212 KSH und § 46 Ziff. 6 GmbHG) und ein Einsichtsrecht gegenüber der Geschäftsführung bzw. dem Vorstand (§ 51a GmbHG). Die Ernennung und die Abberufung des Vorstands (Art. 201 § 4 KSH und § 46 Ziff. 5 GmbHG) sowie des Aufsichtsrats (Art. 215 § 1 und 217

¹⁰⁰ Vgl. Beschluss des Oberstgerichts Polens vom 26.11.2010 (IV CZ 115/10).

¹⁰¹ *Pabis*, Art. 204, Rn. 29.

¹⁰² *Pabis*, Kommentar zu KSH, Art. 293 N 2.

¹⁰³ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack GmbHG § 35, Rn. 41.

¹⁰⁴ *Weiss/Szumanski*, Rn.1156; *Roth/Altmeppen/Roth* GmbHG § 45, Rn. 2.

KSH und § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 Satz 1 AktG) gehören ebenfalls zu den Befugnissen der Gesellschafterversammlung. Schließlich bedarf es für wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung (Art. 228 KSH).

Die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung fallen nach § 47 GmbHG mit einfacher Mehrheit in Beschlussfassung. Nur in Ausnahmefällen, so etwa bei Satzungsänderungen, ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich (§ 53 Abs. 2 GmbHG). Die Gesellschafterversammlung der polnischen sp. z o. o. entscheidet in der Regel auch mit einfacher Mehrheit (Art. 245 KSH in Verbindung mit Art. 4 § 1 Pkt. 10 KSH). Ausnahmsweise ist aber nach Art. 246 § 1 *ab initio* KSH eine Zweidrittelmehrheit erforderlich (z.B. für Satzungsänderungen oder für die Auflösung der Gesellschaft). Nur bei Änderung des Geschäftszweigs ist die Dreiviertelmehrheit erforderlich (Art. 246 § 1 KSH).

3. Aufsichtsorgan

Im polnischen und im deutschen Recht ist die Bildung eines Aufsichtsorgans lediglich fakultativ, allerdings kann ein Aufsichtsrat in der Satzung vorgesehen werden (Art. 213 KSH und §§ 51a Abs. 1a, 52 GmbHG).¹⁰⁵ Die Ausübung der Aufsicht gehört grundsätzlich zu den Rechten der Gesellschafter, weshalb sie jederzeit Einsicht in Bücher und Schriften oder Auskunft über die Geschäftsführung verlangen können (Art. 212 KSH und § 51a GmbHG). Das KSH bietet die Wahl an zwischen der Gründung eines Aufsichtsrats oder einer Aufsichtskommission (vgl. Art. 213 § 1 KSH). Die Aufgaben für die beide Organe sind gleich (Art. 219 § 3 und 221 § 1 KSH). Der einzige Unterschied liegt darin, dass der Aufsichtsrat bestellt wird, um eine ständige Aufsicht über die Geschäftsführung auszuüben (vgl. Art. 219 § 1 KSH), wogegen die Aufsichtskommission diese nur einmal pro Jahr kontrolliert.¹⁰⁶

Die Bildung eines Aufsichtsorgans kann in gewissen Fällen aber auch zwingend sein. Bei der sp. z o. o. muss ein Aufsichtsrat oder eine Aufsichtskommission bestellt werden, wenn das Stammkapital über 500.000 Zloty liegt und die Gesellschaft mehr als 25 Gesellschafter hat (Art. 213 § 2 KSH). Die zwei Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein. Die zwingende Bildung eines Aufsichtsorgans hängt also nach polnischem Recht von der Höhe des Stammkapitals und von der Anzahl der Gesellschafter ab. Demgegenüber richtet sich in der deutschen GmbH die Frage, ob ein Aufsichtsrat zwingend ist, nach Spezialregelungen¹⁰⁷ (z.B. ist bei mehr als 500 Arbeitnehmern die Gründung eines Aufsichtsrats erforderlich¹⁰⁸).

Außerdem kann, wenn ein Aufsichtsorgan bei der sp. z o. o. bestellt wird, die Satzung das individuelle Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter nach Art. 212 § 1 KSH beschränken oder sogar ausschließen.¹⁰⁹

¹⁰⁵ Roth/Altmeppen/Altmeppen GmbHG § 52, Rn. 1.

¹⁰⁶ Vgl. Art. 221 § 1 in Verbindung mit art. 231 § 2 Pkt. 1 KSH. Dazu Pabis, Art. 221, Rn. 2.

¹⁰⁷ Vgl. § 52 Abs. 2 GmbHG sowie dazu Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack GmbHG § 52, Rn. 6.

¹⁰⁸ Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack GmbHG § 52, Rn. 7 ff.

¹⁰⁹ Siehe auch oben, Abschnitt I/2/b.

III. Kapitalerhaltung

In der sp. z o. o. wie in der GmbH besteht die Basis des Gesellschaftsvermögens aus den verschiedenen durch die Gesellschafter eingebrachten Anteilen, die zusammen das Stammkapital bilden. Es soll zur Sicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft dienen.

Nach deutschem wie nach polnischem Recht gilt der Grundsatz der Erhaltung des Stammkapitals, was sich im deutschen Recht insbesondere aus § 30 GmbHG und im polnischen Recht aus Art. 189 KSH ergibt. Darauf stützen sich die Bestimmungen über den Schutz dieses Kapitals.¹¹⁰ Um das Kapital der Gesellschaft zu schützen, gibt es im polnischen und im deutschen Recht insbesondere ein Ausschüttungsverbot (189 § 2 KSH und § 30 GmbHG) sowie die Pflicht zur Erstattung verbotener Rückzahlungen (§ 31 GmbHG).

Zu den weiteren Bestimmungen über Kapitalerhaltung im KSH gehören die Verbote:

- von Zahlungen der Gesellschaft an Gesellschafter, für Leistungen, welche diese für die Vorgesellschaft erbracht haben (Art. 158 § 2 KSH);
- von Zahlungen an Gesellschafter aus dem Stammkapital (Art. 189 § 2 KSH) sowie Rückzahlung der Geschäftsanteile (Art. 189 § 1 KSH);
- der Ausrichtung von Zinsen auf den eingebrachten Geschäftsanteilen (190 KSH);
- des Erwerbs eigener Anteile durch die sp. z o. o. (200 § 1 KSH).¹¹¹

Nach dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) 23.10.2008 wurde im deutschen Recht allerdings in § 30 GmbHG die Möglichkeit vorgesehen, den Kapitalabfluss von einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft über das sogenannte *Cash Pooling* zu bewerkstelligen. Voraussetzung hierfür ist unter anderem das Vorliegen eines Beherrschungsvertrages gemäß § 293 AktG. Cash-Pooling-Verträge sind auch in polnischen Konzernen ein beliebtes Mittel zur Liquiditätsverwendung und zur Steueroptimierung innerhalb des Konzerns. Cash-Pooling-Transaktionen unterstehen weder der Mehrwertsteuerpflicht noch der „Steuer über zivilrechtliche Handlungen“ (*podatek od czynnosci cywilnoprawnych*)¹¹². In der Praxis ist *Cash Pooling* sehr verbreitet.¹¹³ Im Gesetz ist der Cash-Pooling-Vertrag nicht geregelt. Es handelt sich

¹¹⁰ vgl. Art. 189 ff. KSH und § 30 ff. GmbHG; BeckOK GmbHG/Heidinger GmbHG § 30, Rn. 1.

¹¹¹ Weiss/Szumanski, Rn. 762.

¹¹² Urteil des Verwaltungsgerichts Warschau vom 23.04.2015 (III SA/Wa 3002/14); Izba Skarbowa w Warszawie, Pismo z dnia 4 marca 2009 r., (I PPB2/436-470/08-4/AF), Pismo z dnia 20 stycznia 2010 r., (I PPB2/436-458 /09-2/MZ).

¹¹³ Vgl. z. B. Urteil des Verwaltungsgerichts Warschau vom 27. 01. 2015 (III SA/Wa 1910/14); Urteil des Verwaltungsgerichts Lodz vom 05.07.2011 (I SA/Ld 653/11); Urteil des Verwaltungsgerichts Posen vom 4.09. 2014 (I SA/Po 155/14).

Muench-Zu den Neuerungen im polnischen GmbH-Recht – und eine rechtsvergleichende Betrachtung mit dem deutschen Recht, Ost/Letter-3-2015 (Dezember 2015)

im polnischen Recht nicht um einen aktienrechtlichen Vertrag (so nach deutschem Recht nach § 293 AktG), sondern um einen Vertrag *sui generis*,¹¹⁴ der auf der Vertragsfreiheit (Art. 353¹ ZGB) beruht.

C. Beendigung

I. Durch Auflösung

Wie im deutschen GmbH-Recht¹¹⁵ ist im polnischen Recht zwischen Auflösung und Beendigung der Gesellschaft zu unterscheiden.¹¹⁶ Mit der Auflösung wird nur der Zweck der Gesellschaft geändert; dieser besteht neu in der Abwicklung.¹¹⁷ Die Gesellschaft wird erst nach erfolgter Abwicklung im Handelsregister als juristische Person gelöscht.¹¹⁸ Die Löschung führt nach Art. 272 KSH zur Beendigung der Gesellschaft.¹¹⁹

Mit der Auflösung gehen Geschäftsführungsbefugnis sowie Vertretungsmacht auf die Liquidatoren über (§ 66 GmbHG).¹²⁰ Zur Auflösung kann es entweder freiwillig oder von Gesetzes wegen oder durch Gerichtsurteil kommen (vgl. Art. 270/271 KSH und § 60/61 GmbHG).

Für die Auflösung durch Urteil nach Art. 271 KSH bzw. § 61 GmbHG braucht es nach polnischem wie nach deutschem Recht einen wichtigen Grund, der die Weiterführung der Gesellschaft unmöglich macht (z.B. wenn der Gesellschaftszweck dauerhaft unmöglich zu erreichen wird).¹²¹ Zur Einreichung der Auflösungsklage sind nach polnischem Recht die Gesellschafter und die Organmitglieder (vgl. Art. 271 § 1 KSH) oder auch Staatsorgane aktivlegitimiert, wenn die Tätigkeiten der Gesellschaft dem öffentlichen Interesse widersprechen (vgl. Art. 271 § 2 KSH).¹²²

II. Durch Reorganisation

Die Beendigung der Gesellschaft kann auch – ohne Auflösung – durch Reorganisation erfolgen. Für die sp. z o. o. wie für die GmbH sind drei Reorganisationsformen möglich: die Verschmelzung (vgl. Art. 491 ff. KSH und § 2 UmwG), die Spaltung (vgl. Art. 528 ff. KSH und § 123 UmwG) und der Formwechsel (vgl. Art. 551 ff. KSH und § 190 UmwG).

¹¹⁴ Urteil des Verwaltungsgerichts Lublin vom 18.02.2011 (I SA/Lu 736/10).

¹¹⁵ Vgl. Baumbach/Hueck/Haas, GmbHG § 60 Rn. 2; MüKo GmbHG/Berner, GmbHG § 60 Rn. 6 f.

¹¹⁶ Weiss/Szumanski, Rn. 1531.

¹¹⁷ Henssler/Strohn/Arnold, Gesellschaftsrecht GmbHG § 60, Rn. 4.

¹¹⁸ Weiss/Szumanski, Rn. 1561; Zum deutschen Recht vgl. Henssler/Strohn/Arnold, Gesellschaftsrecht GmbHG § 60, Rn. 5.

¹¹⁹ Weiss/Szumanski, Rn. 1562; Zum deutschen Recht vgl. Henssler/Strohn/Arnold, Gesellschaftsrecht GmbHG § 60, Rn. 1.

¹²⁰ Henssler/Strohn/Arnold, Gesellschaftsrecht GmbHG § 60, Rn. 4.

¹²¹ Pabis, Art. 271 KSH, Rn. 5; Baumbach/Hueck/Haas GmbHG § 52, Rn. 7.

¹²² Pabis, Art. 271 KSH, Rn. 1.

D. Schlussbemerkung

Insgesamt kann bemerkt werden, dass es mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede zwischen der sp. z o. o. und der GmbH gibt. In einzelnen Punkten hebt sich die Rechtslage in Polen jedoch deutlich von jener in Deutschland ab, insbesondere:

- Für die Gründung der Gesellschaft (Art. 157¹ KSH) und die Änderung der Satzung durch das vereinfachte elektronische Verfahren braucht es keine speziellen Voraussetzungen.¹²³
- Das Mindeststammkapital für die polnische GmbH (1.100 Euro gemäss Art. 154 § 1 KSH) ist erheblich niedriger als für die deutsche GmbH.¹²⁴
- Der Gesamtwert des Stammkapitals muss im Zeitpunkt der Registrierung in das Handelsregister in ganzer Höhe einbezahlt sein (Art. 163 Pkt. 2 und 167 § 1 Pkt. 2 KSH), eine Teileinbringung der Geschäftsanteile ist ausgeschlossen.¹²⁵
- Die Abtretung von Geschäftsanteilen und der damit verbundenen Rechte erfolgt durch einen Kaufvertrag in schriftlicher Form mit notarielle Bestätigung der Unterschriften der Parteien oder elektronisch durch das *e-PUAP Profil* (Art. 180 KSH in Verbindung mit Art. 72 ZGB).¹²⁶
- Die Gesellschafter sind besser geschützt durch ein stark wirkendes Trennungsprinzip (Art. 151 § 4 KSH, also Trennung zwischen Gesellschaftern und Gesellschaft). Ein Durchgriff auf die Gesellschafter für Schulden der Gesellschaft ist im polnischen Recht grundsätzlich nicht anerkannt.¹²⁷
- Ob ein Aufsichtsorgan zu bestellen ist, hängt kumulativ von der Höhe des Stammkapitals (ab 500.000 Zloty) und von der Anzahl der Gesellschafter ab (ab 25), nicht von Spezialregelungen (vgl. Art. 213 § 2 KSH und § 52 Abs. 2 GmbHG).¹²⁸

Im Verkehr mit als sp. z o. o. organisierten polnischen Unternehmen ist deshalb zu beachten, dass insbesondere hinsichtlich Haftung, Kapitalausstattung und Gläubigerschutz zum Teil andere Regeln gelten als für eine deutsche GmbH.

¹²³ Siehe Abschnitt A/I/1.

¹²⁴ Siehe Abschnitt A/IV/2/a.

¹²⁵ Siehe Abschnitt A/VI/2/c.

¹²⁶ Siehe Abschnitt B/I/1.

¹²⁷ Siehe Abschnitt B/I/4/b.

¹²⁸ Siehe Abschnitt B/II/3.

©Ostinstitut Wismar, 2015

Alle Rechte vorbehalten

Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:

Prof. Dr. Otto Luchterhandt,

Dimitri Olejnik,

Dr. Hans-Joachim Schramm

Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar

Philipp-Müller-Straße 14

23966 Wismar

Tel +49 3841 753 75 17

Fax +49 3841 753 71 31

office@ostinstitut.de

www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751